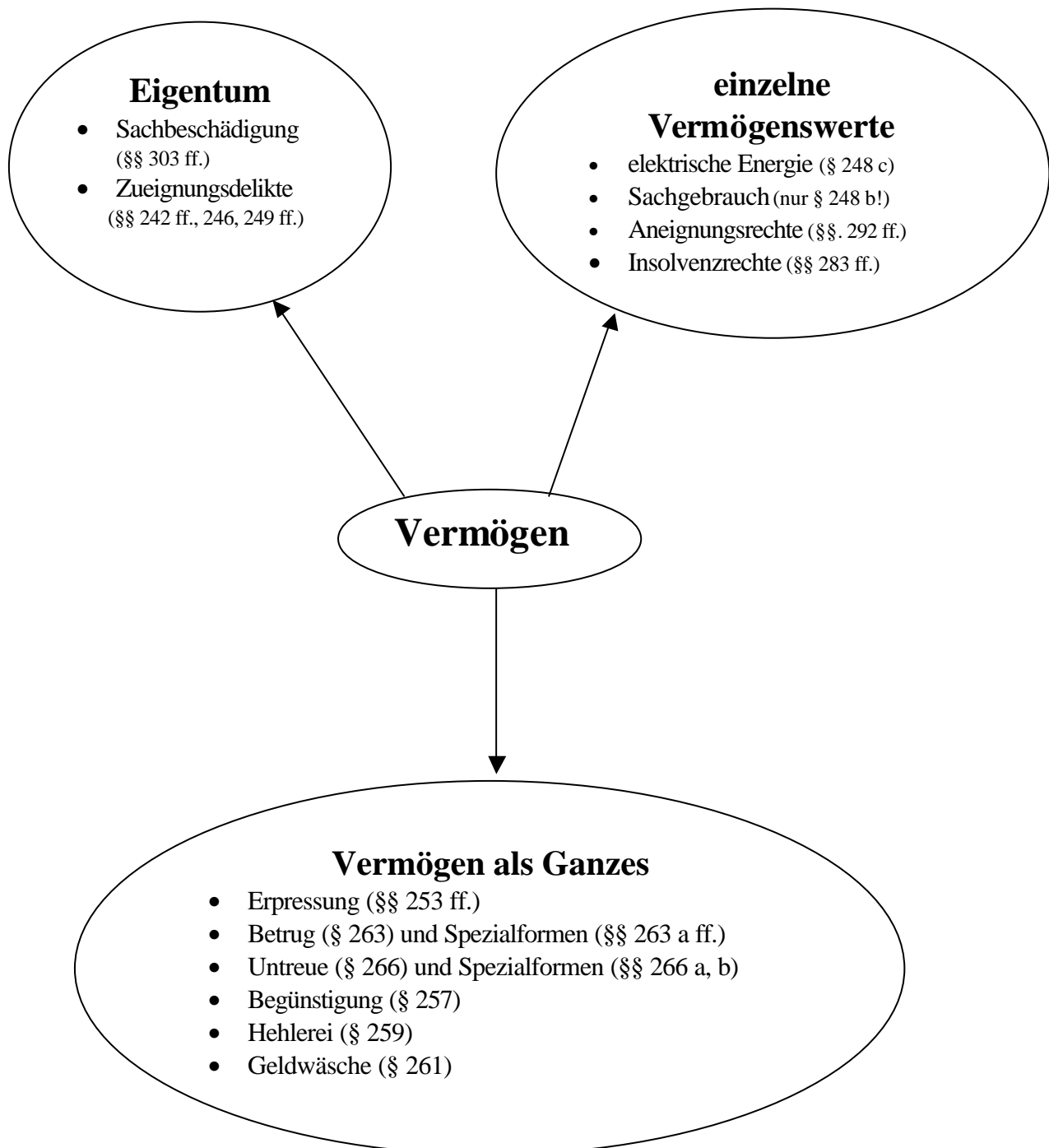


Struktur- und Systemübersicht: Vermögensdelikte



Problem-/Aufbauschema: Sachbeschädigung (§ 303)

I. Objektiver Tatbestand

1. **Tatobjekt: fremde Sache**. Zum Sachbegriff vgl. Diebstahlsübersicht.
2. Tathandlung
 - a) **„Beschädigen“**

Def.: „Jede nicht ganz unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart aufgehoben wird, daß die Brauchbarkeit für ihre Zwecke gemindert ist¹“

Fallgruppen:

- Substanzverletzungen
- Funktionseinbußen

b) **„Zerstören“**

Besonders intensive Form des Beschädigens, die die Sache *vernichtet* oder ihre Brauchbarkeit *gänzlich aufhebt*.



Problemfälle:

- Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes
- Zustandsveränderung
- Sachentziehung

II. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

– keine deliktsspezifischen Besonderheiten –

¹ Vgl. BGHSt 13, 207.

Problem-/Aufbauschema: Diebstahl (§ 242)

I. Objektiver Tatbestand

1. **Tatobjekt: „fremde bewegliche Sache“**

- a) *Sache*: vgl. § 90 BGB
(≠ Forderungen, Strom, menschlicher Körper, res extra commercium)
- b) *fremd*: nicht im ausschließlichen Eigentum des Täters stehend.

Einzelheiten:

- Fremdheit *fehlt*, wenn es während der Tatausführung zu einer *Übereignung* kommt
 - *herrenlose Sachen* sind kein taugliches Tatobjekt (vgl. §§ 293 ff.)
 - im übrigen grds. BGB maßgebend, *nicht aber die dortigen Rückwirkungsfiktionen!* (z. B. §§ 142 I, 185 BGB)
- c) *beweglich* (≠ Immobilien): maßgebend ist, ob Sache tatsächlich fortgeschafft werden kann

2. **Tathandlung: „Wegnahme“**

Def.: Wegnahme ist *Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams*

a) *Gewahrsam*

- tatsächliches Herrschaftsverhältnis
- von Herrschaftswillen getragen
 - gefordert wird ein *natürlicher* Wille
 - es reicht ein *latenter* Wille (Aktualität des Willens nicht erf.)
 - *genereller* Herrschaftswille genügt
- *Sozial- und Verkehrsanschauung* maßgebend (vorübergehende Hinderung in der Herrschaftsausübung oder bloße Gewahrsamslockerung daher unerheblich!)

Problemfälle:

- *mehrstufiger Mitgewahrsam* kann nur vom Untergeordneten gebrochen werden
- Gewahrsamsbruch in fremder Herrschaftssphäre, *Gewahrsamsenklave*
- Gewahrsam am *Inhalt eines verschlossenen Behältnisses*

b) *Bruch* des Gewahrsams: Aufhebung ohne Willen des Berechtigten

- (1) ursprüngliche Gewahrsamsinhaberschaft
- (2) Gewahrsamsverlust: hier müssen in problematischen Konstellationen u. U. mehrere Möglichkeiten durchgeprüft werden!
- (3) ohne Willen des Berechtigten:
Hieran fehlt es bei tatbestandsausschließendem Einverständnis des Berechtigten!

Def.: Einverständnis liegt vor, wenn es *bewußt und freiwillig* zum Gewahrsamsverlust kommt

[Beachte: Mit diesem Kriterium ist die *Abgrenzung des Trickdiebstahls vom Sachbetrug* vorzunehmen!]

- (a) Bewußtsein: fehlt es, liegt bloße Gewahrsamslockerung und keine Verfügung vor
- (b) Freiwilligkeit:
 - der bloße (täuschungsbedingte) *Irrtum* über den Hintergrund der Gewahrsamsaufgabe *läßt die Freiwilligkeit nicht entfallen*.
 - bei *Zwangseinwirkung* liegt hingegen keine freiwillige Gewahrsamsaufgabe vor.
 - gleiches gilt für die *Weggabe im Bewußtsein, den Gewahrsamsverlust ohnehin nicht verhindern zu können*.
- c) *Begründung* neuen Gewahrsams: Ausübung durch Täter oder Dritten

II. Subjektiver Tatbestand

1. **Vorsatz** bezügl. aller obj. Tatbestandsmerkmale (insoweit keine Besonderheiten)
2. **Absicht rechtswidriger Zueignung**
 - a) Zueignung = Anmaßung eigentümerähnlicher Herrschaftsmacht
 - b) Zueignungsabsicht = Enteignungsvorsatz + Aneignungsabsicht
 - (1) Enteignungsvorsatz: gerichtet auf *Verdrängung des Eigentümers aus seiner Herrschaftsposition* (bedingter reicht!)
 - (2) Aneignungsabsicht: dolus directus 1. Grades, gerichtet auf das *Einverleiben der Sache in das Tätervermögen*



Problem: Bezugspunkt der Aneignungsabsicht:

- SachSUBSTANZ oder
- SachWERT



Problemfälle:

- Weitergabe an Dritten mit oder ohne eigenen Vorteil
- besonders intensiver oder langer Gebrauch mit Rückführungswillen

- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

– keine deliktsspezifischen Besonderheiten –

Problemübersicht: Regelbeispiele (§ 243) und Qualifikationen (§§ 244, 244a)

I. § 243

1. Systematik: *Strafzumessungsregel* (h. M.)

- ⇒ Prüfung im Anschluß an die Schuld!
- ⇒ **Abs. 1 S. 2** enthält **Regelbeispiele** schwerer Fälle (Nr. 1-7). Diese sind nicht abschließend: Es kann sowohl **atypische leichte Fälle** trotz Verwirklichung eines Regelbeispiels als auch **atypische schwere Fälle** bei deren Nichteingreifen geben.
- ⇒ Ggf. **Ausschluß gem. § 243 II**, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache „bezieht“.



Probleme:

- Auslegung des Merkmals „**Beziehen**“. Nach h. M. ist die Tat in ihrem Unrechtsgehalt nur dann hinreichend reduziert, wenn **sowohl Beuteerwartung** als auch **objektiver Wert** gering sind (nach aA soll es nur auf obj. Wert oder nur auf subj. Erwartung ankommen)
- **Vorsatzwechsel** hinsichtlich des **Diebstahlobjekts**

2. Auslegungsprobleme (wichtigste Merkmale)

a) Nr. 1

- „**umschlossener Raum**“: nach **drei Dimensionen** abgegrenzt, zum **Betreten von Menschen** geeignet
- „**Einbrechen**“: **Gewaltsames Öffnen** der Umschließung
- „**Einsteigen**“: Nutzen eines **nicht zum Hineingelangen bestimmten Weges**
- „**Eindringen mit falschem Schlüssel**“ o. ä.: **funktionsgemäßes, aber unberechtigtes Überwinden** des Schließmechanismus (etwa mit Dietrich)

b) Nr. 2

- „**Behältnis**“: nicht zum Betreten von Menschen bestimmt
- „**Sicherung gegen Wegnahme**“: Zweck des Behältnisses muß **gerade die Erschwerung von Entwendungen** sein

c) Nr. 3 „**gewerbsmäßig**“: Diebstahl zur Erwirtschaftung von Lebensunterhalt



3. Problem: § 243 und Versuch

Konstellationen:

a) Versuch des Grunddelikts unter **vollständiger Verwirklichung eines Regelbeispiels**

- MA: (-), da Indizwirkung nur bei Tatvollendung vollständig ausgeprägt
- h. M. (+), nach den allgemeinen Grundsätzen des AT kann es nicht nur einen besonders schweren vollendeten, sondern auch versuchten Diebstahl geben. Die vollständige Regelbeispielsverwirklichung dokumentiert besondere Schwere unabhängig vom Vollendungsstadium.

b) Versuch des Grunddelikts und **Versuch der Regelbeispielsverwirklichung**

- h. L. (-), arg.: Wortlaut setzt tatsächliche und vollständige Beispielsverwirklichung voraus
- Rspr. (+), arg.: § 242 II gilt auch für § 243

II. § 244, 244 a

1. Systematik: *Qualifikationstatbestände*

- ⇒ Prüfung im *obj. Tatbestand* (nach dem GrundTB)
- ⇒ die in Bezug genommen Merkmale des § 243 sind hier echte Tatbestandsmerkmale!

2. Auslegungsprobleme

- § 244 I Nr. 1 („Bei sich führen“): *Verfügbarkeit zwischen Tatbeginn und Beendigung* maßgebend (bei lit. b muß noch die *Verwendungsabsicht* hinzukommen)
- § 244 I Nr. 2
 - „Bande“: nach h. M. reichen *zwei* Personen (aA: ab drei)
 - „Mitwirkung eines anderen“: *Zusammenwirken am Tatort* erf. (h. M.)
- § 244 I Nr. 3: wie § 243 I 2 Nr. 1, aber Tatobjekt muß eine *Wohnung* sein
- § 244 a: kumulatives Zusammenfallen der Merkmale „*Bande*“ und einem *weiteren Merkmal von § 243 oder § 244*



Problem-/Aufbauschema: Raub (§ 249)

I. Objektiver Tatbestand

1. **Tatobjekt:** „fremde bewegliche Sache“. (vgl. Diebstahlübersicht).

2. Tathandlungen

a) Qualifizierte Nötigungshandlung

(1) „**Gewalt gegen eine Person**“

- Gewaltbegriff: vgl. Problemübersicht Nötigung (Strafrecht II, S. 15)

hM: Zumindest mittelbare Zwangseinwirkung auf den Körper eines anderen mittels körperlicher Kraftentfaltung zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstandes

(2) „**Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**“

Def.: Inaussichtstellen einer Tötung oder Körperverletzung in naher zeitlicher Folge als vom Täterwillen abhängig

Einzelheiten:

- **Bedrohung Dritter** reicht, wenn vom Tatopfer als eigenes Übel empfunden
- Drohung mit **Scheingefahr** reicht (insb. Scheinwaffe!)
- Vorangegangene, abgeschlossene Gewaltanwendung kann als **konkludente Anschlußdrohung** fortwirken

b) Wegnahmehandlung (vgl. zum Wegnahmebegriff Diebstahlübersicht)

Problem:

Gewahrsamsbruch auch bei **erzwungenem Einverständnis** und bei **äußerer Weggabe**?
[Beachte: Hier ist die **Abgrenzung des Raubes von der räuberischen Erpressung** vorzunehmen!]

- Rspr.: maßgebend ist das **äußere Erscheinungsbild** des Verlaufs: Bei Wegnahme Raub², bei Weggabe § 255.
- h. L.: es kommt auf die **innere Willensrichtung** des Opfers an, also darauf, ob nach seiner Vorstellung seine **Mitwirkung** zum Gewahrsamsübergang **erforderlich** ist³. Wenn das der Fall ist, liegt § 255 vor, sonst Raub.

3. Raubspezifische Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme

Verknüpfungskriterium str.

a) z.t.: **Kausalität** erf.

arg.: nur wenn sich die Nötigungseinwirkung in der Wegnahmeermöglichung auch auswirkt, liegt eine hinreichende objektive Gefährlichkeit vor, die das spezifische Raubunrecht ausmacht

b) h. M.: **Finalität** (Nötigung ist nach Tätervorstellung Mittel zur Wegnahme)

arg.: bereits die in der TäterEinstellung zum Ausdruck kommende erhöhte kriminelle Energie, eine Wegnahme durch Drohung oder Gewalt ermöglichen zu wollen, rechtfertigt die Raubstrafe.

[Liegt keines von beidem vor und folgte die Nötigungseinwirkung der Wegnahme zeitlich nach, so ist anschließend räuberischer Diebstahl zu prüfen!]

² BGHSt 7, 252, 254; 37, 256, 257.

³ Rengier JuS 1981, 657; Schönke-Schröder-Eser, § 253, Rdnr. 31

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Zueignungsabsicht
[Beachte: Diese muß beim Raub bereits bei der Nötigungshandlung vorliegen!]
3. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

- keine deliktsspezifischen Besonderheiten -

Qualifikationen des Raubes

1. § 250
 - Abs. 1 Nr. 1 a), b), Nr. 2: Vgl. § 244
 - Abs. 2:
- Verwendung des Werkzeugs (Nr. 1)
- Bei-sich-Führen eines Werkzeugs bei Bandenraub (Nr. 2)
- **schwere Mißhandlung** oder Verursachung einer **konkreten** Gefahr für das Opfer (Nr. 3)
3. § 251: Erfolgsqualifikation, wenn raubbedingt das Opfer zu Tode kommt

Der Aufbau beim erfolgsqualifizierten Delikt

- I. Grundtatbestand (hier § 249)
- II. Erfolgsqualifikation
 1. Eintritt der schweren Folge
 2. Kausalität und Zurechenbarkeit
 3. § 251(wenigstens) **Leichtfertigkeit** hinsichtlich der schweren Folge (≠ § 18)

Beachte: Pflichtwidrigkeit folgt bereits aus dem Grunddelikt, so daß die Fahrlässigkeitsprüfung hier praktisch auf die obj. Voraussehbarkeit der schweren Folge reduziert ist.

4. Unmittelbarkeitszusammenhang/Grunddeliktsspezifischer Gefahrezusammenhang: Über die übliche Fahrlässigkeitsprüfung hinaus muß sich **gerade das dem Grunddelikt anhaftende spezifische Risiko** in der schweren Folge verwirklicht haben (Einzelheiten str.)

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

⇒ **AT-Problem** Erfolgsqualifizierter Versuch/Versuch der Erfolgsqualifikation

Problem-/Aufbauschema: Betrug (§ 263)

I. Obj. Tatbestand

1. Tathandlung: „Täuschung über Tatsachen“

- a) Tatsachenbegriff: Maßgebend, ob Behauptung einem *obj. Wahrheitsbeweis zugänglich* ist (vgl. § 186) | Ggs.: bloße „WERTURTEILE“
- b) Täuschungshandlung: Gerichtet auf Erzielung einer Fehlvorstellung

Einzelheiten:

- kann *ausdrücklich* oder *konkludent* erfolgen
- Täuschung *durch Unterlassen* nach allg. Grds. möglich, vgl. § 13 I.
⇒ Problem: Garantstellung (Aufklärungspflicht in Abgrenzung zum allgemeinen Irrtumsrisiko)
- *Einwirkung auf* die fremde *Vorstellung* erf.; Manipulation der Wirklichkeit nur dann tbm., wenn mit ihr eine Änderung des Vorstellungsbildes beim Getäuschten einhergeht



„dadurch“ (= kausal)



2. Taterfolg: Erregung eines Irrtums

- a) Def. Irrtum: unbewußtes Auseinanderfallen von Vorstellung und Wirklichkeit

b) Einzelheiten:

- *unreflektierte Vorstellung* reicht
- *Zweifel* schließen Irrtum nicht aus
- *fehlt*, wenn der Getäuschte sich *überhaupt keine Vorstellung* macht



„dadurch“



3. Opferhandlung: Vermögensverfügung (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal!)

- Def.: willentliches, unmittelbar auf das Vermögen einwirkendes Verhalten des Getäuschten

Einzelheiten:

- Problem bei Dreiecksbetrug: rechtliche oder faktische *Verfügungsbefugnis* in Bezug auf geschädigtes Vermögen (Einzelheiten *str.*, vgl. Beispielsfälle)
- *fehlt*, wenn der Täter die Vermögensposition *eigenmächtig* erlangt (Abgrenzung zum Diebstahl!)



„dadurch“



4. Vermögensschaden

a) Maßgebend: **Saldierung** von aktueller und hypothetisch ohne Vermögensverfügung bestehender Vermögenslage, wobei **zivilrechtliche Abwehrmöglichkeiten außer Betracht bleiben**



b) Vermögensbegriff *str.*

- Wohl herrschend **juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff** (jede vermögenswerte Position, soweit von der Rechtsordnung anerkannt)
- a. A.: **faktischer Vermögensbegriff** (jede Position mit bloß tatsächlichem Vermögenswert)
- (rein juristischer Vermögensbegriff wohl nicht mehr vertreten)



c) Problemfälle:

- **individueller Schadenseinschlag**
- Schadensgleiche **Vermögensgefährdung**
- subj. **Zweckverfehlung**
- Eingehung einer Verbindlichkeit („**Eingehungsbetrug**“)
- sittlich bemakelter Erwerb (**Gutgläubenserwerb**) als Schaden

II. Subj. Tatbestand

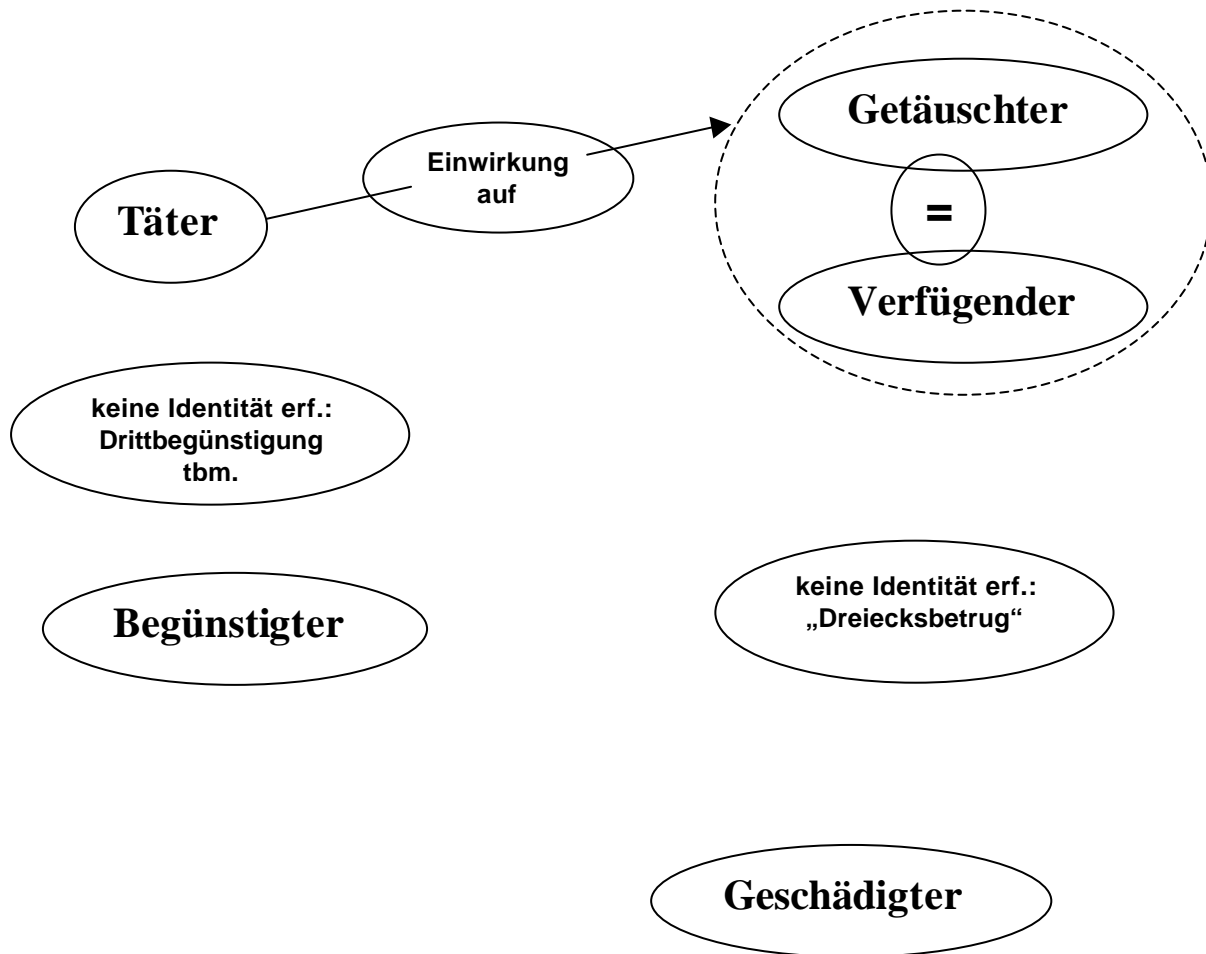
1. Vorsatz
2. Bereicherungsabsicht
3. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (vgl. die Kriterien zur Zueignungsabsicht)
4. **Stoffgleichheit** (Unmittelbarkeitserfordernis: die erstrebte Bereicherung muß der eingetretenen **Schädigung korrespondieren**)



III. Rechtswidrigkeit/Schuld

– keine deliktsspezifischen Besonderheiten –

Strukturübersicht: Mehrere Beteiligte beim Betrug



Problem-/Aufbauschema: Untreue (§ 266)

I. Obj. Tatbestand

1. Alt.: Mißbrauchsuntreue

1. Täterqualifikation

„ihm eingeräumte Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis“

Täter muß zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit Wirkung für das Vermögen des Geschädigten in der Lage sein.

Problem: str., ob **zusätzlich bedeutsame Hauptpflicht** (wie bei 2. Alt.) vorausgesetzt ist. H.M. (-), da der Tatbestand anders als bei 2. Alt. hinreichend bestimmt ist.

2. Alt.: Treubruchsuntreue

„ihm obliegende Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensinteressen“

Def.: rechtliches oder tatsächliches Treueverhältnis

Problem: Zu weit gefaßter Tatbestand bedarf nach h. M. einer Einschränkung. Vermögensbetreuungspflicht muß

- eine **Hauptpflicht** sein (Abgrenzung zu unbedeutenden, für das Vertrauensverhältnis nicht zentralen Pflichten)
- von einiger **Bedeutung** sein (Abgrenzung zu untergeordneten, unselbständigen Tätigkeiten)

2. Tathandlung

Befugnismißbrauch

Def.: Handeln im Rahmen des rechtlichen Könnens unter Überschreitung des rechtlichen Dürfens“

- ⇒ nur bei *wirksamem* rechtsgeschäftlichen Handeln im Außenverhältnis!
- ⇒ ggf. sorgfältige zivilrechtliche Inzidentprüfung geboten!

pflichtwidriges Handeln

ausreichend ist jedes Handeln **mit spezifischem Bezug zum Treuepflichtverhältnis**

3. Taterfolg: Vermögensnachteil (vgl. dazu § 263)

Beachte: Ersatzbereitschaft und -fähigkeit des Täters läßt hier nach h. M. den Tatbestand entfallen (insoweit ≠ § 263)!

II. Subj. Tatbestand

Vorsatz (keine Besonderheiten)

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

– keine deliktsspezifischen Besonderheiten –

Problem-/Aufbauschema: Urkundsdelikte (§§ 267, 274)

A. Urkundenfälschung, § 267

I. Obj. Tatbestand

1. Begriff der Urkunde

Def.: **Verkörpernte Gedankenerklärung**, die geeignet und bestimmt ist, eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache **zu beweisen** und die den **Aussteller erkennen** läßt

a) Sonderformen der Urkunde

- **Zusammengesetzte Urkunde** (Verbindung von Gedankenerklärung und Augenscheinsobjekt)
- **Beweiszeichen** (Verbindung von wortvertretendem Symbol und Augenscheinsobjekt)
- **Gesamturkunde** (Zusammenfügung mehrerer Schriftstücke zu einer einheitlichen Urkunde mit Vollständigkeitsaussage)

b) Problemfälle

- Kopie/Telefax
- Blankett
- Entwurf, Abschrift
- Kfz-Kennzeichen

2. „unecht“ (§ 267 I 1. Alt/3. Alt); „echt“ (§ 267 I 2. Alt.)

Def.: Unecht ist die Urkunde, wenn sie von einem **anderen** als dem aus ihr erkennbaren **Aussteller** herrührt; echt, wenn scheinbarer und tatsächlicher Urheber übereinstimmen.

⇒ **Beachte**: Nicht die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde entscheidet über die Echtheit, sondern allein um die Wahrheit der Ausstellerangabe!

„Aussteller“ ist

- nicht, wer sie körperlich geschaffen hat, sondern
- wer als **Urheber** hinter ihr steht und wem sie im Rechtsverkehr **zurechenbar** ist (sog. **Geistigkeitstheorie**).

3. Tathandlungen des § 267 I

a) „Herstellen“ (1. Alt)

Hergestellt ist die unechte Urkunde in dem Moment, in dem sie alle Urkundsmerkmale erfüllt und auf einen anderen als den wirklichen Aussteller verweist.

b) „Verfälschen“ (2. Alt.)

Def.: Unbefugtes Ändern der Beweisrichtung

⇒ **Beachte**: Für die Befugnis zur Einwirkung auf die Urkunde kommt es auf das **Beweisführungsrecht**, **nicht** auf die **Eigentumsverhältnisse** an der Urkunde an!

c) „Gebrauchen“ (3. Alt.)

Def.: Zugänglichmachen zu sinnlichen Wahrnehmung

II. Subj. Tatbestand

1. Vorsatz (keine Besonderheiten)
2. Täuschungsabsicht
str., ob *zielgerichtetes Wollen ausreicht* (h.M.) oder Absicht im Sinne eines dol. dir. 1. Grades erf. ist

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

- keine deliktsspezifischen Besonderheiten -

B. Urkundenunterdrückung, § 274

I. Obj. Tatbestand

1. **Tatobjekt: s. zum Urkundenbegriff § 267**
2. **Tathandlungen**
 - a) „*Vernichten*“ (=Beseitigen)

- b) „*Beschädigen*“

Def.: Beeinträchtigen der Beweiseignung

- c) „*Unterdrücken*“

Def.: Entzug der Beweismöglichkeit gegenüber dem Beweisführungsberechtigten für eine gewisse Dauer.

II. Subj. Tatbestand

1. Vorsatz (keine Besonderheiten)
2. Nachteilszufügungsabsicht

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

- keine deliktsspezifischen Besonderheiten -